

S A T Z U N G

der "Düsseldorfer Paddlergilde e.V."

Angenommen durch die Mitgliederversammlung vom 9. Mai 1935
geändert gem. Mitgliederversammlung vom 24. Februar 1946
geändert gem. Mitgliederversammlung vom 27. Januar 1956
geändert gem. Mitgliederversammlung vom 15. Februar 1970
geändert gem. Mitgliederversammlung vom 12. Januar 1975
geändert gem. Mitgliederversammlung vom 17. Januar 1988
geändert gem. Mitgliederversammlung vom 12. Januar 1992
geändert gem. Mitgliederversammlung vom 27. Januar 1995

§ 1

Der Verein "Düsseldorfer Paddlergilde e.V." hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter Nr. 767 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen, insbesondere des Kanusports nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes.

§ 4

Jeder Kann Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung mit der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu versehen. Der Antragsteller hat anzugeben, welchem Verein er noch angehört oder angehört hat.

§ 5

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr. Jeder, der am Kanusport interessiert ist, sich aber nicht aktiv betätigen will, kann passives Mitglied werden. Die passive Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich. Der Mitgliedsbeitrag eines passiven Mitgliedes beträgt die Hälfte des jeweiligen Beitrages für eine aktive Mitgliedschaft. Die passive

Mitgliedschaft schließt eine aktive Ausübung des Kanusports aus. Ein passives Mitglied kann im Bootshaus der DPG keinen Bootsplatz anmieten. Ein passives Mitglied hat auf der Jahreshauptversammlung kein Stimmrecht.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung unter Zustimmung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sie sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6

Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung der Aufnahme anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliederausweises schriftlich an den Vereinsvorsitzenden oder an den Schriftwart zu richten.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Beitragsjahres, also zum 28. oder 29. Februar des jeweiligen Jahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

§ 8

Auf Antrag des Vorsitzenden kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und gegen die Anordnungen des Vorstandes,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins sowie unehrenhafte Handlungen,
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- d) unsportliches Verhalten
- e) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger wiederholter Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Über den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

§ 9

Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Ein im Laufe eines Beitragsjahres neu aufgenommenes Mitglied zahlt im Aufnahmejahr den jeweils anteiligen Jahresbeitrag. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden alljährlich von der Hauptversammlung im voraus festgesetzt.

Die Hauptversammlung kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages (Umlage) mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Der Jahresbeitrag und die Bootsplatzmieten sind am 1. März zu zahlen. Stichtag für die Berechnung der einzelnen Altersklassen ist ebenfalls der 1. März.

Ehefrauen und Kinder der Mitglieder, Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr und passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

Ehefrauen und Kinder der Mitglieder zahlen nicht mehr als die Hälfte des Beitrages der übrigen Mitglieder.

Jugendliche Mitglieder vom 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zahlen einen Mindestbeitrag als Jahresbeitrag, welcher jedes Jahr festgelegt wird; bis zum 18. Lebensjahr zahlen sie die Hälfte des Beitrages für ordentliche Mitglieder.

Auf Beiträge, die länger als 3 Monate rückständig sind, wird ein Aufschlag von 25% des Rückstandes fällig.

§ 10

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Die Benutzung wird durch besondere Verordnungen geregelt, denen die Mitglieder unterworfen sind. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 12

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinsstander und den DKV-Stander an ihren Booten zu führen. Der Vereins- und der DKV-Stander bleiben Eigentum des Vereins. Die für die Stander zu zahlende Gebühr gilt als Nutzungsgebühr.

Die Mitglieder, die die Mitgliedschaft aufgekündigt haben, müssen die Stander bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, ausgeschlossene Mitglieder jedoch innerhalb drei Tagen, dem Vorsitzenden oder dem Schriftwart zustellen.

§ 13

Jedes Mitglied hat die Vorschriften der Strombehörde und der Schifffahrtspolizei zu beachten. Vor allem ist der DKV-Ausweis stets an Bord mitzuführen.

§ 14

Oberstes Vereinsorgan ist die Hauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder durch schriftliche Einladung an die einzelnen Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 8 Tagen liegen.

§ 15

Die Hauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden (erster Vorsitzender). Bei Satzungsänderungen ist 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung in bezug auf § 2 dieser Satzung - Zweck des Vereins - ist ausgeschlossen.

§ 16

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In ihr kann über Anträge der Mitglieder nur abgestimmt werden, die mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorgelegt haben, es sei denn, daß die Hauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 3/4 Mehrheit anerkennt.

Die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

Die Jahreshauptversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich im Monat Januar statt. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte zur Beratung und Beschlußfassung vorgesehen sein:

- a) Geschäftsberichte des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung oder Neuwahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- f) Satzungsänderungen,
- g) vorliegende Anträge der Mitglieder sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr.

§ 18

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 8 Tagen, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies der Ältestenrat oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder.

Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt.

§ 19

Der Vorstand besteht aus dem:

ersten Vorsitzenden,
zweiten Vorsitzenden,
Kassierer,
Schriftwart,
Bootshauswart,
Sportwart,
Wanderwart,
Zeltplatz- und Umweltschutzwart,
Sozial- und Vergnügungswart,
Jugendwart und
Jugendsprecher.

Der Vorstand bleibt bis auf den Jugendwart und den Jugendsprecher, die die Jugendversammlung abberuft, solange im Amt, bis er von der jährlich stattfindenden Hauptversammlung abberufen wird oder zurücktritt.

§ 20

Der Verein wird gerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Kassierer vertreten. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassierer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 21

Der Kassierer trägt die Verantwortung für Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Zustimmung des ersten Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 22

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 23

Persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren werden von einem Ältestenrat entschieden. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig.

Dem Ältestenrat gehören an: Der erste Vorsitzende und vier Mitglieder, die von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Diese Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Mitglieder sollen diese Ehrenmitglieder oder verdiente Mitglieder sein, die mindestens 5 Jahre dem Verein angehören. Vorsitzender des Ältestenrates ist der erste Vorsitzende.

§ 24

Die Jugend der Düsseldorfer Paddler Gilde führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen ihrer Jugendordnung und der Vereinssatzung und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kanu-Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Düsseldorf, den 21. Januar 1995

Der Vorstand